



finanzinstitute

# steuerung von non performing und forbore exposures

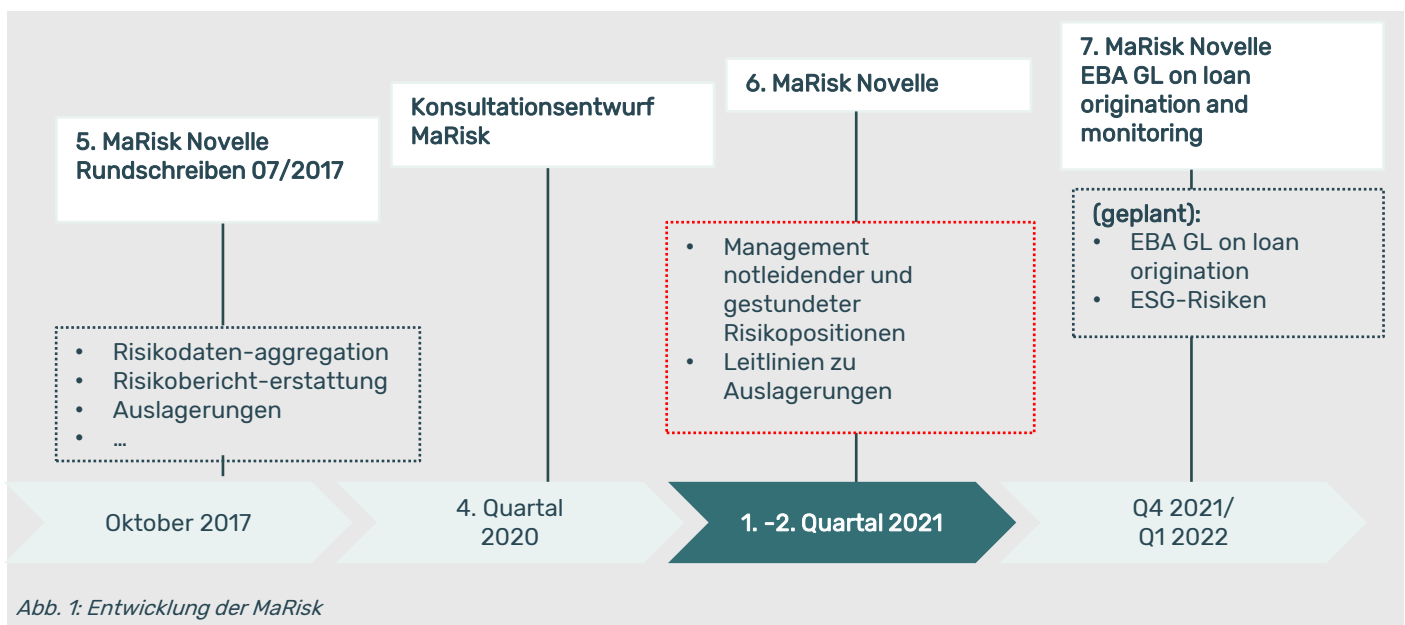
marisk-novelle 2021/2022



## neue aufsichtliche Standards für den Umgang mit notleidenden und gestundeten Risikopositionen nach MaRisk

Die BaFin hat bereits am 26. Oktober 2020 den Entwurf der 6. MaRisk-Novelle zur Konsultation gestellt. Zentrale Themen der 6. MaRisk-Novelle sind unter anderem die Aufnahme von Anforderungen aus den EBA GL zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), erweiterte Vorgaben im IT- und Notfallmanagement sowie neue Vorgaben zu Risikotragfähigkeit und Stresstests. Zu den umfangreichsten Änderungen mit hohem Implementierungsaufwand gehören dabei die Anforderungen, die aus den EBA GL zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen vom 31.08.2018 (EBA/GL/2018/06) Eingang in die MaRisk finden werden. Weitreichende Anforderungen kommen gemäß des Proportionalitätsgedankens der MaRisk insbesondere auf Institute mit hohem NPL-Bestand zu.

Aufgrund umfangreicher Rückmeldungen der Kreditwirtschaft zur ersten Konsultationsfassung wurde für weitere Beratungen im Fachgremium MaRisk am 12.02.2021 eine überarbeitete Fassung zur Verfügung gestellt. Dabei soll von Instituten mit hohem NPL-Bestand künftig eine Strategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen implementiert werden. Hingegen soll eine Berichterstattung über das Ergebnis der jährlichen Selbsteinschätzung zur tatsächlichen NPE-Situation künftig erst auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.



### einstufung als high-npl institut

Die umfangreichsten Anforderungen treffen Institute, die als High-NPL-Institute im Sinne der MaRisk klassifiziert werden. Darunter fallen zunächst Institute mit einer NPL-Quote von 5% oder mehr. Bei der Berechnung werden die Bruttobuchwerte herangezogen. Dabei sind die Schwellenwerte sowohl auf Einzel- als auch Gruppenebene (teilkonsolidiert/konsolidiert) zu betrachten.

Im Ausnahmefall kann auch eine Einstufung unterhalb der 5%-Schwelle seitens der Aufsichtsbehörde erfolgen. Hiermit muss im Einzelfall gerechnet werden, wenn ein großer Anteil oder wesentlicher Betrag an notleidenden Risikopositionen einem einzelnen Portfolio zuzurechnen ist, oder wenn einzelne Portfolios bestimmte Konzentrationen an notleidenden Risikopositionen aufweisen.

### vermeidung und abbau hoher npl's

High-NPL-Institute, die bereits über der 5%-Schwelle liegen oder ggf. mit der Überschreitung des Schwellenwertes rechnen müssen, sollten sich mit den erweiterten Anforderungen frühzeitig auseinandersetzen. Für Institute die sich bisher unter der 5%-Schwelle bewegen kann eine frühzeitige High-NPL Vermeidungsstrategie von wesentlicher Bedeutung sein. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Pandemiesituation eine eingehende Analyse sowie ständiges Monitoring der Auswirkungen auf den NPE-Bestand im Portfolio dringend anzuraten ist.

Wenn die Notwendigkeit des Abbaus notleidender Risikopositionen festzustellen ist, sollten in Frage kommende Handlungsoptionen festgelegt werden. Diese können etwa in der Restrukturierung, Abwicklung oder auch in Form von True Sale erfolgen. Ergänzend können etwa geeignete Intensivbetreuungsmaßnahmen zu einer höheren Wiedergesundungsquote beitragen.





## wesentliche handlungsfelder npe

Bei High-NPL Instituten ist eine Strategie zu entwerfen, die kurz- mittel- und langfristige Ziele zum Abbau von NPE-Beständen enthält (AT 4.2 Tz. 3 MaRisk-E). Dabei sind quantitative Zielgrößen festzulegen, als auch eine NPE-Quote, die langfristig als vertretbar erachtet werden kann. Das operative Geschäftsumfeld als auch externe Bedingungen sind bei den strategischen Vorgaben regelmäßig miteinzubeziehen. Die strategischen Auswirkungen auf die Kapitalplanung sind zu berücksichtigen.

Zudem sind Handlungsoptionen zur Erreichung der Zielvorgaben festzulegen und mittels Implementierungsplan für einen Zeitraum von mindestens 1 bis 3 Jahren zu operationalisieren.

Weitere Anforderungen werden im Risikocontrolling an die Messung und Überwachung von NPE-Risiken gestellt.

So sind die neu definierten NPE-Zielwerte und NPE-bezogenen Risiken mittels geeigneter KPI's zu bemessen und zu überwachen (AT 4.4.1 Tz. 2 MaRisk-E). Die MaRisk fordert hierfür sogenannte granular und aggregierte Leistungsindikatoren für NPE. Zudem ist die Risikoberichterstattung entsprechend zu erweitern (BT 3.2 Tz. 3 lit. i) MaRisk-E).

## übergänge forbearance und npe

Durch die erweiterten Anforderungen der MaRisk-Novelle empfiehlt es sich, die bereits vorhandenen Definitionen von NPE/FBE und der entsprechenden Klassifizierung neu zu evaluieren. Insbesondere die Anforderungen an die Statusübergänge sind sauber festzulegen und zu dokumentieren.

Als weiteres Element sollen unabhängige Abwicklereinheiten mit hinreichend qualifizierten und im Bereich NPE-Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern aufgebaut werden (BTO 1.2.5 Tz. 1 MaRisk-E).

## handlungsfeld forborne exposures

Vertragliche Zugeständnisse (Fobearance) an einzelne Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten sind künftig nur noch unter sorgfältiger Abwägung zulässig. So muss künftig vorab die Tragfähigkeit der Forbearance-Maßnahme im Hinblick auf die Verringerung der Risikoposition beurteilt werden (BTO 1.3.2 Tz. 5 MaRisk-E).

Die eingerichteten Prozesse zu den Forbearance-Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit muss angemessen mittels geeigneter Kennzahlen überwacht werden (BTO 1.3.2 Tz. 6 MaRisk-E).

Bei der Beurteilung der finanziellen Situation des Kreditnehmers dürfen bereitgestellte Sicherheiten oder Garantien nicht berücksichtigt werden (BTO 1.3.2 Tz. 4 MaRisk-E).

Für die Anwendung der Forbearance muss ferner eine eigenständige Richtlinie erstellt werden (BTO 1.3.2 Tz. 2 MaRisk-E).

Grundsätzlich darf ein Statuswechsel nicht nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode im Sinne eines Automatismus erfolgen. Eine aktuelle Betrachtung der finanzielle Situation ist jedem Statuswechsel voranzustellen.

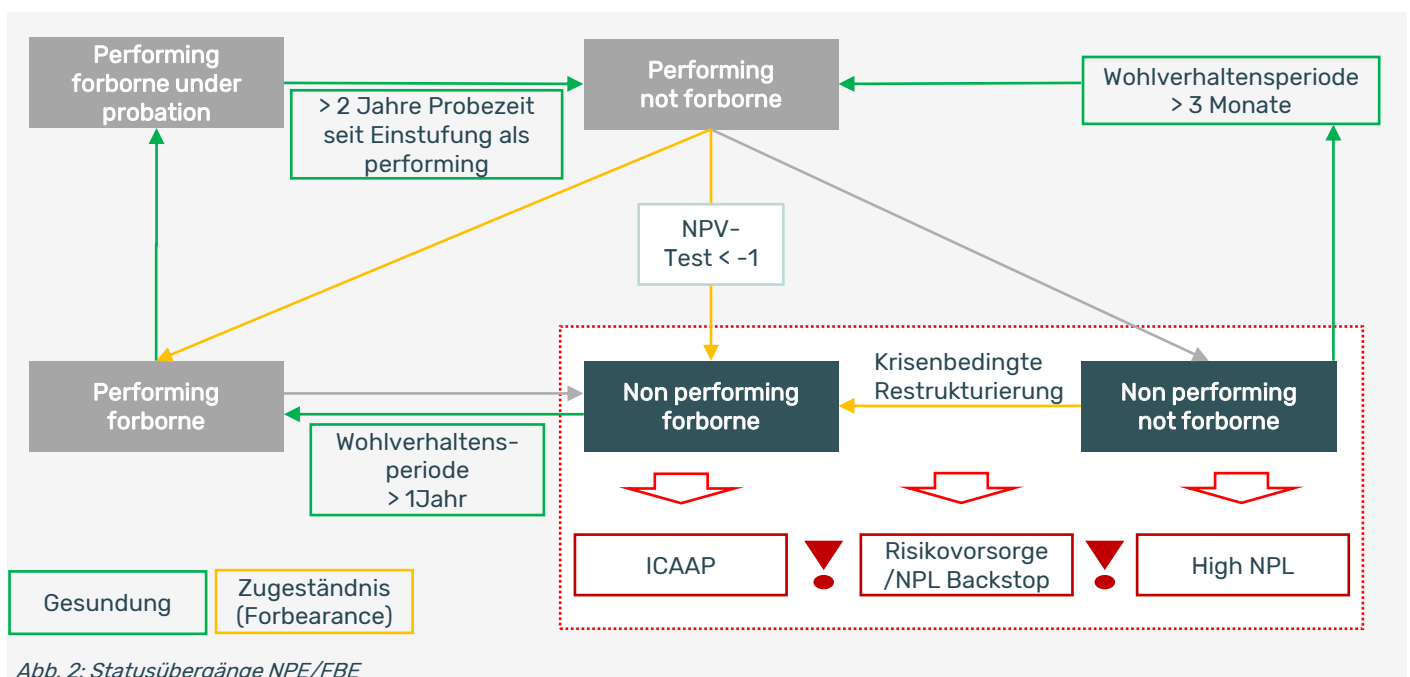
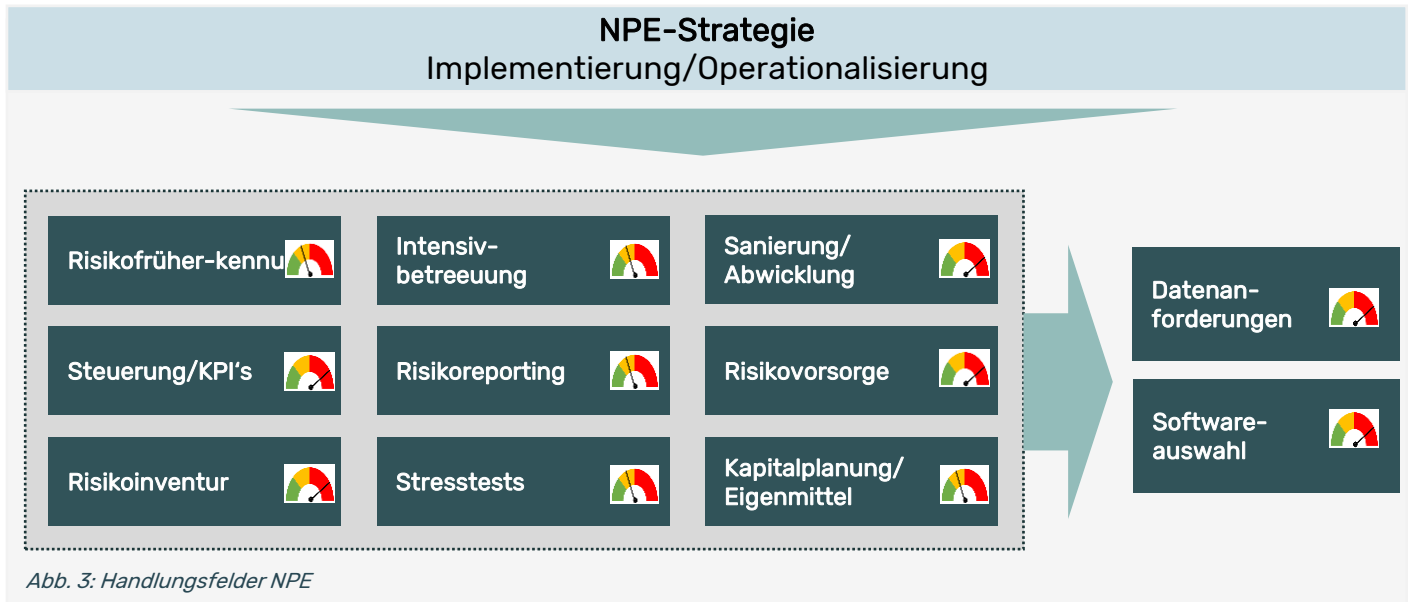


Abb. 2: Statusübergänge NPE/FBE



## höchste zeit für einen npe/fbe fitness-check

Unsere erfahrenen Berater haben bereits die EBA-Guidelines mit den nationalen Regularien des KWG und der MaRisk abgeglichen und konkrete „Hot Spots“ identifiziert. Mit unserer langjährigen Erfahrung im Risiko- und Kreditmanagement können wir Sie umfänglich bei allen Fragestellungen von der aufsichtlichen Beratung über Prozessoptimierungen bis hin zur Neugestaltung oder Anpassung von Steuerungsprozessen oder den Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit beraten.

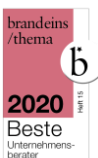


## plenum ihr umsetzungsberater zu non performing und forborne exposures

Plenum bildet eine einzigartige Kombination von Beratungs- und Fachkompetenz mit umfassendem Business- und Technologie-Know-how. Durch die Kombination der Beraterqualität und der technischen Expertise bei der Umsetzung der Projekte erhalten unsere Kunden eine ganzheitliche Betreuung über den gesamten Realisierungsprozess.

Mit unserem Konzept der branchenübergreifenden Fachberatung decken wir alle Fragestellungen von der ersten Problemanalyse bis zur Umsetzung der angestrebten Lösung ab. Wir begleiten unsere Kunden bei der Anpassung von Geschäftssystemen an die neuen Marktbedingungen, bei der strategischen Bewertung ihrer Abläufe und Strukturen sowie deren Weiterentwicklung und bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Geschäftseinheiten, Produktions- und Infrastrukturanlagen sowie Betriebsausstattung.

Unsere zahlreichen Referenzen aus erfolgreichen Projekten zum Management von Risiken für Banken, Versicherer und Energieversorger haben zu einer besonders hohen Reputation geführt. Nicht umsonst verfügen wir über nennenswert hohe Wiederbeauftragungsraten. Ob Risk Assessment, Business Continuity oder Management-Systeme: wir verfügen über umfangreiche spezifische Kompetenz.



Basierend auf langjährigen operativen Erfahrungen sowie ebenfalls umfangreichen Beratungserfahrungen in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Managementsystemen wissen unsere Berater worauf es bei der Weiterentwicklung und Integration aufsichtsrechtlicher Anforderungen in die bestehenden Risikosteuerungsprozesse unter Berücksichtigung von Proportionalitätsaspekten ankommt. Ob es um die Entwicklung oder Fortschreibung einer strategischen Komponente oder der methodischen Ausgestaltung bzw. Umsetzung der regulatorischen Erfordernisse oder Abbildung in Unterstützungswerkzeugen geht: wir sind die geeigneten Experten.